

Beitrags- und Finanzordnung des Judokan Schkeuditz 2000 e.V.

1. Haushaltsplan

Der Vorstand ist zuständig für die Erstellung des Haushaltsplanes und hat diesen der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Erstellung / Abrechnung des Haushaltsplanes

Erstellung: bis 20.01. des entsprechenden Kalenderjahres
Abrechnung: bis 20.01. des Folgejahres

2. Gebühren

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr

- für natürliche Personen entsprechend Anlage 2
- für juristische Personen in Absprache zwischen beiden.

Diese ist bei bestätigter Aufnahme zu leisten.

Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen fallen Bearbeitungsgebühren gemäß Anlage 2 an und werden erhoben.

Weiterhin erhebt der Verein Gebühren im Rahmen des Sportbetriebs gemäß Anlage 2.

3. Beiträge

Der Verein erhebt monatliche Mitgliedbeiträge in Form von Grundbeiträgen entsprechend Anlage 1.

Der Verein kann zusätzliche monatliche Sportbeiträge bis zur Höhe der laut Anlage 1 aufgeführten Tabelle erheben. Alle Beiträge sind bringepflichtig und ab dem Eintrittsmonat zu zahlen. Die Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.

Sollte eine Änderung der Beitrags- und Finanzordnung hinsichtlich der Beitragshöhe für neue Abteilungen erforderlich werden oder eine Reduzierung bestehender Beiträge, wird der Vorstand bevollmächtigt, diese durchzuführen.

4. Aufwendungsersatz

Jedes Vereinsmitglied und im Auftrag des Vorstandes handelnde Personen haben einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zur Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren, im Interesse des Vereins, verauslagten Beträge / Aufwendungen. Ansprüche können bis zum Ende des Jahres der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

5. Spenden

Werden Geldmittel/Sachspenden an den Verein geleistet, so ist der Vorstand für die Verwendung dieser Mittel zuständig. Verlangt der Spender, dass die Geldmittel/Sachspenden einem bestimmten Zweck dienen sollen, dann kann der Vorstand nicht gegenteiliges beschließen.

6. Bezuschussungen

Der Vorstand (unter Zuarbeit der Mitglieder) ist für die Beantragung und den Empfang von Bezuschussungen zuständig. Diese werden sach- bzw. personengebunden verwendet.

7. Sachliche und rechnerische Feststellung

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungsforderungen an den Verein obliegt den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, unter Zuarbeitung aller Vorstandsmitglieder.

8. Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereines abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

9. Anweisungsberechtigung

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 3. Vorsitzende

10. Kontenvollmacht

Verfügberechtigt über die Konten des Vereins ist die vom Vorstand beauftragte Person.

11. Inkrafttreten

Die Änderung der Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.02.2025 ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Anlage 1 Beiträge

Beitrags- klasse		Grundbeitrag pro Monat	Sportbeitrag pro Monat
1	Kinder, Schüler, Jugendliche unter 18 Jahre, Auszubildende, Studenten unter 27 Jahre, Rentner, Pensionäre, Schwerbehinderte, Arbeitslose (auf Antrag)	3,00 €	7,00 €
2	Erwachsene über 18 Jahre	3,00 €	12,00 €
3	Ehepaare / Paare (auf Antrag)	6,00 €	19,00 €
4	Familienbeitrag einschl. aller Kinder (auf Antrag)	12,00 €	18,00 €
5	2. Kind unter 18 Jahre einer Familie im Verein (auf Antrag)	3,00 €	5,00 €
6	Ab dem 3. Kind unter 18 Jahre einer Familie im Verein (auf Antrag)	3,00 €	4,00 €
7	1 Erwachsener und 1 Kind (auf Antrag)	6,00 €	17,00 €
8	1 Erwachsener und 2 Kinder (auf Antrag)	9,00 €	19,00 €
9	Fördermitglieder	ab 20,00 €/Jahr	

Anlage 2 Gebühren

	Gebühr	
1	Aufnahmegebühr	10,00 €
2	Bearbeitungsgebühr / Mahngebühr	3,00 €
3	Kyu Prüfung (inkl. Lizenz und Urkunde)/ 8.Kyu (gelb-weiß)	18,00 €/ 12,00 €
4	Einrichtung Judopasslizenz	12,00 €
5	Jahreslizenz Judopass	26,00 €
6	Reuekosten Wettkampfteilnahme	laut Ausschreibung
7	Eigenanteil an Trainingslagerkosten	laut Ausschreibung